

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)

Entwurf vom
5. Juni 2009

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 178 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998¹⁾ sowie auf § 51 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1

¹ Dieses Gesetz dient als Grundlage für kantonseigene Massnahmen, für ^{Zweck} die Erfüllung der Verbundaufgaben von Bund und Kanton sowie für den Vollzug der Bundesgesetzgebung.

§ 2

¹ Die kantonale Agrarpolitik leistet ihren Beitrag zu einer wirtschaftlich ^{Zielsetzungen} und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft.

² Sie trägt den wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung.

SAR

¹⁾ SR 910.1

2. Bildung und Beratung

§ 3

Kompetenz-
zentrum
a) Grundsatz

Der Kanton unterhält ein Kompetenzzentrum für Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Ernährung.

§ 4

b) Aufgaben

¹ Das Kompetenzzentrum hat folgende Aufgaben:

- a) berufliche Grundbildung,
- b) höhere Berufsbildung,
- c) Weiterbildung,
- d) Beratungs- und weitere Dienstleistungen,
- e) Wissensbeschaffung und -vermittlung, Praxisversuche,
- f) Mitwirkung bei Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum,
- g) Vollzug in Spezialgebieten,
- h) Unterstützung des für die Landwirtschaft massgebenden Gesetzesvollzugs.

² Die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die Weiterbildung richten sich nach dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹⁾.

³ Der Regierungsrat kann dem Kompetenzzentrum durch Verordnung weitere Aufgaben zuweisen.

§ 5

c) Kosten-
beteiligung

¹ Nutzniesserinnen und Nutzniesser von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d-h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat legt deren Kostenanteil durch Verordnung fest; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung.

² Die Kostenbeteiligung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen des GBW.

§ 6

d) Organisation

In Abstimmung mit dem GBW regelt der Regierungsrat Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums.

¹⁾ SAR 422.200

3. Strukturverbesserungen

§ 7

¹ Der Kanton fördert die gemäss Bundesrecht beitragsberechtigten Strukturverbesserungen, soweit sie auf die kantonalen Verhältnisse anwendbar sind. Zweck

² Strukturverbesserungen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft. Sie tragen insbesondere zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrundlagen und der Bodenbewirtschaftung, zu einer zweckmässigen Nutzungs- und Eigentumsordnung sowie zum ökologischen Ausgleich und zur Aufwertung der Landschaft bei.

§ 8

¹ Das landwirtschaftliche Landumlegungsverfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993¹⁾ und dessen Ausführungsrecht. Landwirtschaftliches Landumlegungsverfahren
a) Grundsatz

² Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten des Verfahrens.

§ 9

¹ Der Gemeinderat, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder das zuständige Departement führen eine Vorplanung durch, die Auskunft über Notwendigkeit, Zweck, Umfang und Kosten des Projekts gibt. b) Vorplanung

² Die Kosten der Vorplanung zählen zu den beitragsberechtigten Projektkosten.

³ Kommt kein Projekt zustande, übernimmt der Kanton 80 % der Kosten. Ist er Initiator für die Vorplanung, trägt er die gesamten Kosten.

§ 10

¹ Auf Basis der Vorplanung und nach Einbezug der interessierten Amtsstellen sind die für die Ausarbeitung des Generellen Projekts erforderlichen Kredite zu beschliessen. c) Generelles Projekt

² Im Rahmen des Generellen Projekts sind alle für das Gesamtwerk wesentlichen Interessen zu berücksichtigen und sämtliche Verfahren durch das zuständige Departement zu koordinieren. Die anfallenden Kosten sowie die Höhe der zu sprechenden Beiträge sind zu beziffern.

¹⁾ SAR 713.100

d) Ausführung	<p>§ 11</p> <p>Nach Genehmigung des Generellen Projekts durch den Regierungsrat sind die für die Projektausführung erforderlichen Kredite zu beschliessen.</p>
Höhe der Beiträge	<p>§ 12</p> <p>¹ Der Kanton gewährt an Strukturverbesserungsprojekte die gleich hohen Beiträge wie der Bund, jedoch ohne die Zusatzbeiträge gemäss Art. 17 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 ¹⁾.</p> <p>² Die Gemeinden tragen für landwirtschaftliche Landumlegungen je nach öffentlichem Interesse zwischen 20 und 30 % der beitragsberechtigten Kosten.</p> <p>³ Die Nutzniesserinnen und Nutzniesser tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.</p>
Rückerstattungs- pflicht bei Zweckent- fremdung	<p>§ 13</p> <p>Bei Zweckentfremdungen sowie für die daraus folgende Rückerstattungspflicht von mit öffentlichen Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungsmassnahmen gelten die Vorschriften des Bundesrechts.</p>
Bewirtschaftungs- und Unterhaltungspflicht	<p>§ 14</p> <p>¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nach Massgabe ihres Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.</p> <p>² Verfügungen über die Festlegung von Beitragsleistungen können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission nach Baugesetz angefochten werden</p>
Kantonaler Agrarfonds	<p>§ 15</p> <p>¹ Aus dem kantonalen Agrarfonds können zinslose oder zinsgünstige Darlehen als Investitionshilfen an Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe gewährt werden.</p> <p>² Die Darlehen dienen insbesondere der Verbesserung der Betriebsverhältnisse, der Förderung ökologischer, tier- und gewässerschützerischer Massnahmen sowie der Nutzbarmachung hofeigener Energiequellen.</p> <p>³ Die Darlehen können unabhängig oder ergänzend zu den Investitionskrediten des Bundes oder zu Beiträgen von Bund und Kanton gesprochen werden.</p>

¹⁾ SR 913.1

⁴ Der Agrarfonds kann durch Einlagen beziehungsweise durch rückzahlbare Darlehen des Kantons bis zu einer Höhe von Fr. 40 Mio. geüfnet werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt Voraussetzungen, Einsatzmöglichkeiten und Betrieb des kantonalen Agrarfonds.

4. Produktion, Absatz und Innovation

§ 16

¹ Die Produzentinnen und Produzenten sowie deren Organisationen oder die entsprechenden Branchen sind in erster Linie selbst für Produktion und Absatz verantwortlich. Grundsätze

² Der Kanton kann unter Berücksichtigung erbrachter Eigenleistungen Anstrengungen zur Selbsthilfe unterstützen.

³ Der Regierungsrat regelt Verfahren, Voraussetzungen und Beitragshöhe für die Unterstützung der von der Landwirtschaft erbrachten Eigenleistungen gemäss den §§ 17-19.

§ 17

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien und Diversifikationen können Massnahmen unterstützt werden namentlich in den Bereichen Produktion

- a) Betriebsführung und -organisation,
- b) Pflanzenbau,
- c) Tierhaltung und Tierzucht,
- d) Landtechnik,
- e) Landwirtschaftsnahe Nebenbetriebe.

§ 18

Gemeinschaftliche Marketingprojekte können befristet unterstützt werden. Absatz

§ 19

Innovationen in der Landwirtschaft werden durch Praxisversuche sowie durch finanzielle Anreize gefördert. Innovation

§ 20

Der Regierungsrat kann durch Verordnung Massnahmen zur Qualitätssicherung, zur Kennzeichnung und zur Rückverfolgbarkeit einheimischer Produkte treffen. Qualitätssicherung

§ 21

Schutz von Kulturen

¹ Der Kanton trifft Massnahmen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von seuchenhaft auftretenden Krankheiten und Schädlingen. Die Gemeinden können nach Absprache mit dem Kanton unabhängig davon oder in Ergänzung dazu eigene Massnahmen ergreifen.

² Der Regierungsrat errichtet gestützt auf das Bundesrecht den kantonalen Pflanzenschutzdienst und legt dessen Aufgaben durch Verordnung fest.

³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen; insbesondere kann er die Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen für obligatorisch erklären. Im Weiteren regelt er die Finanzierung und legt die vom Kanton zu leistenden Abfindungen durch Verordnung fest.

⁴ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

§ 22

Elementarschäden

Bei nicht versicherbaren Schäden an Kulturen durch Elementarereignisse kann der Kanton Beiträge an den Ersatz der Schäden leisten. Zuständig für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat.

5. Natürliche Ressourcen

§ 23

Ökologischer Ausgleich
a) Gegenstand

¹ Der Kanton gewährt landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, eine finanzielle Abgeltung.

² Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn

- a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht,
- b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen Feldgehölzen, Baumgruppen und Uferbestockungen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt,
- c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen.

³ Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem für eine mehrjährige Periode abgeschlossenen Vertrag festzulegen.

§ 24

b) Trägerschaft

Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundesbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.

§ 25

Die Umsetzung wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation.

c) Programm-
leitung

§ 26

¹ Die Gemeinden können zur qualitativen Verbesserung von Grundwasservorkommen, Oberflächengewässern oder Böden, die besondere Einschränkungen der Bewirtschaftung oder besonders belastende Betriebsumstellungen erfordert, Massnahmen für ein zusammenhängendes Gebiet vorsehen.

Gewässer, Boden,
Luft

² Der Kanton kann sich an den Kosten solcher Massnahmen im Rahmen mehrjähriger Vereinbarungen mit maximal 50 % beteiligen.

³ Er kann in Nitratgebieten bodenschonende Bewirtschaftungsformen wie Direktsaaten mit Beiträgen unterstützen.

⁴ Er kann Massnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft, namentlich Ammoniak, mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

§ 27

¹ Der Regierungsrat regelt Anforderungen, Berechtigung, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 23-26. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.

Beiträge

² Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden.

³ Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen.

⁴ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.

§ 28

¹ Der Kanton und die Gemeinden treffen situativ Massnahmen gegen bedrohliche invasive Organismen.

Invasive
Organismen

² Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzug der kantonalen Massnahmen auf ihrem Gebiet.

³ Der Regierungsrat bestimmt die kantonalen Massnahmen, regelt die Zuständigkeiten und legt die Finanzierung durch Verordnung fest.

6. Bäuerliches Bodenrecht und landwirtschaftliche Pacht

§ 29

Übersetzer
Erwerbspreis

¹ Für landwirtschaftliche Gewerbe gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 15 % übersteigt.

² Für landwirtschaftliche Grundstücke gilt der Erwerbspreis als übersetzt, wenn er die Preise für vergleichbare Objekte in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre um mehr als 5 % übersteigt. Im Falle einer mit dem Erwerb erzielbaren Nutzungsverbesserung, namentlich hinsichtlich Arrondierung des Betriebs oder von Grundstücken, kann sich dieser Prozentsatz auf maximal 15 % erhöhen.

§ 30

Ausführungs-
bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu den Bundesgesetzen über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 ¹⁾ sowie über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 ²⁾.

§ 31

Duldungspflicht

¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 des Landwirtschaftsgesetzes.

² Sie kommt zum Tragen bei mindestens zweijähriger Vernachlässigung oder Unterlassung der Bewirtschaftung eines Grundstücks.

³ Das zuständige Departement verfügt nach Anhörung der Gemeinde die Nutzungsüberlassung an Dritte.

7. Soziale Begleitmassnahmen

§ 32

Betriebshilfe-
darlehen

Zwecks Gewährung von Betriebshilfedarlehen stellt der Kanton die zur Auslösung der Bundesbeiträge erforderlichen finanziellen Mittel bereit.

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ SR 221.213.2

§ 33

Das zuständige Departement kann Massnahmen zur Vermeidung oder Überwindung sozialer Härtefälle als Folge des landwirtschaftlichen Strukturwandels ergreifen. Darunter fallen namentlich Früherkennungssysteme, die Begleitung existenzgefährdeter Betriebe und Umschulungsbeihilfen.

Härtefälle

8. Vollzug und Organisation

§ 34

¹ Der Regierungsrat sorgt für einen koordinierten Vollzug der agrarpolitischen und der landwirtschaftsrelevanten Massnahmen anderer Politikbereiche von Bund und Kanton.

Grundsatz

§ 35

¹ Der Regierungsrat fördert die Zusammenarbeit mit dem Bund, mit anderen Kantonen, mit den Gemeinden und mit geeigneten Institutionen.

Zusammenarbeit mit Dritten

² Er kann Aufgaben nach diesem Gesetz an geeignete Institutionen übertragen, sich an bestehenden Institutionen beteiligen oder solche neu schaffen.

³ Voraussetzung für die Übertragung ist eine fachlich kompetente und unabhängige Aufgabenerfüllung. Die ausgelagerte Tätigkeit untersteht der staatlichen Kontrolle.

§ 36

¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss Landwirtschaftlicher Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 ¹⁾. Zu diesem Zweck bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.

Betriebsstrukturdaten

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren sind verpflichtet, die für den Vollzug erforderlichen Daten zu liefern.

§ 37

Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz zufallen.

¹⁾ SR 919.117.71

Verrechnung obligatorischer Beiträge	<p>§ 38</p> <p>Von Gesetzes wegen oder infolge Allgemeinverbindlicherklärung obligatorisch zu leistende Beiträge von Landwirtinnen und Landwirten wie etwa die Beiträge für die Berufsbildung oder für den Tierseuchenfonds können mit Finanzhilfen, namentlich mit Direktzahlungen, verrechnet werden.</p>
ALK	<p>§ 39</p> <p>¹ Die Aargauische Landwirtschaftliche Kredit- und Bürgschaftskasse (ALK) unterstützt die Landwirtschaft bei der Finanzierung von Investitionen und zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Sie ist als öffentlich-rechtliche Stiftung konstituiert.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Zweck, Organisation und die ihr übertragenen Aufgaben. Die dafür erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Kanton.</p>
Wiederherstellung	<p>§ 40</p> <p>¹ Wird in Verletzung einer Vorschrift des Landwirtschaftsrechts des Bundes, des vorliegenden Gesetzes oder eines zugehörigen Ausführungserlasses oder in Missachtung einer auf eine solche Vorschrift gestützten Verfügung oder Entscheidung ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, ordnet die zuständige Behörde dessen Beseitigung an.</p>
9. Rechtsschutz	
Rechtsschutz	<p>§ 41</p> <p>¹ Gegen Verfügungen in Anwendung der Landwirtschaftsgesetzgebung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Der Rechtsschutz bei Landumlegungen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Baugesetzgebung.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Rechtsschutzbestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung, soweit das hierfür zuständige Departement mit dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung betraut ist.</p>
Landwirtschaftliche Rekurskommission	<p>§ 42</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt die Landwirtschaftliche Rekurskommission auf eine vierjährige Amtsdauer. Sie besteht aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und drei bis sechs Ersatzmännern und verhandelt in folgender Besetzung:</p> <p>a) Präsident oder Stellvertreter als Vorsitzender;</p>

b) zwei oder vier Mitglieder, die vom Vorsitzenden aus der Zahl der gewählten Mitglieder gemäss ihrer Eignung für den zur Beurteilung stehenden Fall bezeichnet werden.

² Für die Organisation und das Verfahren der Landwirtschaftlichen Rekurskommission sind die für das Verwaltungsgericht geltenden Vorschriften anwendbar, soweit keine anders lautende Regelung besteht.

³ Mit der Beschwerde an die Landwirtschaftliche Rekurskommission können unrichtige oder unvollständige Feststellungen des Sachverhalts und Rechtsverletzung geltend gemacht sowie die Handhabung des Ermessens gerügt werden.

⁴ Die Landwirtschaftliche Rekurskommission entscheidet als letzte kantonale Instanz.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Publikation und
Inkrafttreten

§ 44

Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet sind, gelten die Vorschriften des bisherigen Rechts.

Übergangsrecht

II.

Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 72 Abs. 1 lit. e (neu) und Abs. 3

¹ Die Landumlegung besteht im Zusammenlegen und Neuverteilen von Grundstücken. Sie hat zum Ziel,

e) eine rationelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen und ökologische Massnahmen zur Aufwertung der Landschaft umzusetzen.

³ *Aufgehoben*

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387; 2000 S. 311; 2002 S. 305; 2006 S. 331; 2007 S. 173, 334, 335; 2008 S. 201 (SAR 713.100)

§ 73 Abs. 1 lit.c

¹ Das Landumlegungsverfahren wird eingeleitet:

c) durch Verfügung des zuständigen Departements.

§ 74 Abs. 1

¹ Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Gemeinderat oder das zuständige Departement führen die Landumlegung entweder selbst durch oder betrauen damit eine Ausführungskommission.

III.

Das Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 11. November 1980 ¹ wird aufgehoben:

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. und die Aufhebungen unter Ziff. III. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau,

Präsident des Grossen Rates:

Protokollführer:

¹) AGS Bd. 10 S. 481, 746; Bd. 11 S. 144; Bd. 12 S. 551; 1995 S. 145; 1996 S. 338; 1999 S. 121; 2000 S. 156; 2007 S. 311, 336 (SAR 910.100)